



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 9. Februar 2024

**Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüsst die Absicht des Bundesrates, die Anfälligkeit des Mobilfunknetzes – als kritische Infrastruktur – gegen Unterbrechungen der allgemeinen Stromversorgung zu reduzieren. Dies trägt zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft im Falle eines Stromausfalls oder einer Strommangellage bei. Die heute von den Mobilfunkanbietern gewährleistete Stromautonomie von Mobilfunkstandorten bis zu maximal einer Stunde ist unzureichend. Der SSV unterstützt daher die Erarbeitung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, die die Mobilfunkanbieter verpflichtet, Massnahmen für einen längeren unabhängigen Betrieb der Sendeanlagen zu ergreifen.

Insbesondere aus Sicht der Polizei- und Rettungsdienste ist zu begrüessen, wenn Verbesserungen der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen in Krisenfällen erreicht werden. Richtig ist die Priorisierung innerhalb der teilnehmenden Organisationen. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es den Notrufdiensten zudem möglich sein, Daten innerhalb der Organisationen sowie untereinander auszutauschen. Darüber hinaus müssen Synergien mit dem geplanten mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden (vgl. Art. 20 des Bundesgesetzes für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz).



Der SSV erachtet die vorgesehenen neuen Verordnungsbestimmungen grundsätzlich als geeignet, die angestrebte Härtung der Mobilfunknetze zu erreichen. Wir möchten aber auf einige problematische Elemente hinweisen: Zum einen sehen wir es als kritisch an, wenn an den Standorten der Mobilfunkanlagen zahlreiche dieselbetriebene Stromaggregate installiert werden müssen. Um die Energiewende nicht zu verlangsamen, müssen - wo immer möglich - Investitionen in technische Systeme, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, vermieden werden. Daher unterstützen wir ein Modell der Notstromversorgung, das auch Speicherlösungen – z.B. Batterien mit hoher Kapazität – berücksichtigt. Diese könnten auch bei Verbrauchsspitzen genutzt werden und dadurch – unabhängig von einer Knappheitssituation – zur Entlastung des Stromnetzes beitragen. Weiter weisen wir darauf hin, dass anhaltende Unterbrechungen der allgemeinen Stromversorgung auch Probleme auf Seiten der Mobilfunknutzenden verursachen, da je nachdem eine Ladung von Akkus von Mobiltelefonen nicht mehr möglich ist. Schliesslich stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die ins Auge gefasste Realisierung, die einen autonomen Betrieb von Mobilfunkanlagen für eine Dauer von bis zu 72 Stunden vorsieht und Ausfälle von insgesamt höchstens 15 Minuten pro Kalendertag zulässt, insgesamt verhältnismässig ist. Dies würde die Anschaffung sehr vieler dieselbetriebener Stromaggregate sowie einen starken Ausbau der Mobilfunknetze in den urbanen Regionen bedingen. Aus diesen Gründen regt der SSV an, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbietern und der Stromversorgungsbranche prüft, ob sich alternative, optimierte Lösungen zur Verbesserung der Resilienz in der Mobilfunkversorgung finden lassen.

## **Anliegen und Anträge zu den vorgeschlagenen Bestimmungen**

### **Art. 94a Abs. 3**

Antrag: Art. 94a Abs. 3 ist mit Buchstabe e) «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu ergänzen.

Begründung: Es fehlt in der Aufzählung die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

### **Art. 96h Abs. 2 Bst. a**

Art. 96h Abs. 2 Bst. a zielt auf ein Szenario mit einer Stromunterversorgung von 30%, d.h. mit Stromnetzabschaltungen von jeweils 4 Stunden, gefolgt von 8 Stunden mit Strom. Obwohl dies der von OSTRAL bislang bevorzugten Variante entspricht, kann das Szenario mit einer Stromunterversorgung von 50% (d.h. 4 Stunden ohne Strom und 4 Stunden mit Strom) nicht völlig ausgeschlossen werden. Wir empfehlen daher, eine Formulierung zu wählen, die allen möglichen Szenarien Rechnung trägt.



**Art. 96h Abs. 2 Bst. b**

Antrag: Beim Art. 96h Abs. 2 Bst. b ist die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen zu streichen.

Begründung: Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu überprüfen. Die Notfallkommunikation über Mobilfunknetze soll auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1.5 Millionen Personen betreffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Direktor

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband